

6. Geschäftsordnung der Württembergischen Evangelischen Landessynode

Neufassung vom 29. November 1984 (Abl. 51 S. 248) – I. d. F. der Bek. des Oberkirchenrats vom 6. Mai 1987 (Abl. 52 S. 333) – mit Änderung vom 29. Oktober 2001 (Abl. 59 S. 410) – vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 323) – und vom 24. Oktober 2007 (Abl. 62 S. 612)

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Württemberg beschließt – soweit nach [§ 20 Abs. 2 der Verfassung](#) vom 24. Juni 1920¹⁾ geboten, im Einverständnis mit dem Landesbischof – folgende Geschäftsordnung:

I. Eröffnung der Synode

§ 1 Einberufung

- (1) Der Landesbischof ~~Das älteste Mitglied~~ beruft die Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein und eröffnet sie.
- (2) Bis die Wahl des Präsidenten/~~der Präsidentin~~~~der Präsidentin~~ vollzogen ist, führt ~~der/die die älteste Synodale~~~~das älteste Mitglied~~ den Vorsitz. ~~Das älteste Mitglied beruft zwei Synodale zu vorläufigen Schriftführern/Schriftführerinnen.~~ Solange die Schriftführer nicht gewählt sind, übernehmen die jüngsten Mitglieder das Schriftführeramt.
- (3) ~~Die Geschäfte werden, solange die Landessynode nichts anderes beschließt, nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der vorangegangenen Landessynode geführt.~~

Formatiert: Nicht Durchgestrichen

Kommentar [Office 201]: Verfassung §§12,14 muss angepasst werden.

Kommentar [Office 202]: Streichung §33. Damit kann sich eine neugewählte Synode eine Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit geben.

§ 2

Wahl des Präsidenten/~~der Präsidentin~~, seiner/~~ihrer~~ Stellvertreter/~~Stellvertreterin~~ und der Schriftführer/~~Schriftführerin~~

Die Landessynode wählt bei ihrer ersten Sitzung je in besonderen, geheimen Wahlgängen aus ihrer Mitte einen Präsidenten/~~eine Präsidentin~~ und einen ersten und zweiten Stellvertreter/~~eine erste und zweite Stellvertreterin~~ des Präsidenten/~~der Präsidentin~~, die den Präsidenten/~~die Präsidentin~~ in dieser Reihenfolge vertreten. Außerdem wählt die Landessynode bei ihrer ersten Tagung die Schriftführer.

II. Organe und Mitglieder

§ 3 Präsident/~~Präsidentin~~

- (1) Der Präsident/~~die Präsidentin~~ vertritt die Synode, er/~~sie~~ führt ihre Geschäfte und leitet die Sitzungen gerecht und unparteiisch. Er/~~Sie~~ wahrt die Würde und Rechte der Synode. Während der Tagung übt er/~~sie~~ das Hausrecht in den Sitzungsräumen aus. Der Präsident/~~die Präsidentin~~ kann die Sitzungsleitung

Anlage zum Antrag Nr. 06/16: Änderung der Geschäftsordnung

jederzeit ~~einem~~ seiner Stellvertreter~~er~~ übertragen.

- (2) Sind der Präsident/die Präsidentin und seine/ihre Stellvertreter verhindert, so führt der/die -älteste anwesende Synodale den Vorsitz.
- (3) Für die Landessynode ist am Sitz des Oberkirchenrats eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie untersteht dem Präsidenten/der Präsidentin.

§ 4

Schriftführer/Schriftführerinnen

Die Schriftführer/Schriftführerinnen unterstützen den Präsidenten/die Präsidentin, insbesondere verzeichnen und überwachen sie die Abstimmungen und Wahlen. Sie führen die Redne~~e~~liste.

§ 5

Synodale

- (1) Die Synodalen sind verpflichtet, an jeder Sitzung der Synode und des Ausschusses, dem sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Verhinderungen sind dem Präsidenten/der Präsidentin oder dem/der-Ausschuss~~ss~~vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Die Synodalen erhalten die Drucksachen der Synode. Sie dürfen Akten, die die Synode oder einen Ausschuss~~ss~~ betreffen – mit Ausnahme der Akten des Geschäftsführenden Ausschusses – einsehen. Die Arbeit von Synode, Ausschüssen, Ausschuss~~ss~~vorsitzenden und Berichterstattern darf dadurch nicht behindert werden.
- (4) Synodale im Sinne dieser Geschäftsordnung sind auch beratende Mitglieder der Landessynode (§ 4 Absatz 5 KV). Dies gilt nicht für Bestimmungen, die das Stimmrecht bei Abstimmungen und Wahlen voraussetzen.

§ 5a

Bildung der Gesprächskreise

- (1) Synodale können sich zu Gesprächskreisen zusammenschließen. Gesprächskreise sind Vereinigungen von mindestens *fünf* Synodalen.
- (2) Die Bezeichnung eines Gesprächskreises, der Name ~~des/der/ihres/ihrer~~ Vorsitzenden sowie die Namen ihrer Mitglieder werden dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich mitgeteilt. Der/die Vorsitzende/n wird in den jeweiligen Gesprächskreis~~en~~ bestimmt.
- (3) ~~Die Geschäftsstelle der Landessynode als Synodalbüro unterstützt die Gesprächskreise bei ihrer Tätigkeit. Die Reihenfolge der Gesprächskreise richtet sich nach der Zahl ihrer Mitglieder. Bei gleicher Stärke entscheidet über die Reihenfolge das Los.~~

Formatiert: Durchgestrichen

§ 5b

Feststellung des Stärkeverhältnisses der Gesprächskreise

Anlage zum Antrag Nr. 06/16: Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Bei der Besetzung des Präsidiums, der Ausschüsse sowie bei der Wahl der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen ist für die Feststellung des Stärkeverhältnisses der Gesprächskreise das Höchstzahlverfahren nach Sainte-Lague/Scheppers zugrunde zu legen. Bei gleicher Stärke entscheidet über die Reihenfolge das Los-
- (2) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder unter den Gesprächskreisen vereinbart ist, werden bei der Besetzung sonstiger Gremien der Landessynode sowie außersynodaler Gremien die Gesprächskreise nach ihrer Mitgliederzahl beteiligt. Dabei ist das Höchstzahlverfahren nach Sainte-Lague/Scheppers zugrunde zu legen. Das Ergebnis einer entsprechenden Wahl ist unter Beachtung dieses Verteilungsschlüssels festzustellen.

§ 6 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat unterstützt den Präsidenten/die Präsidentin bei der Führung der Geschäfte. Er soll insbesondere eine freie Verständigung über wichtige Fragen der Geschäftsbehandlung ermöglichen und nimmt die ihm gemäß §§ 10 Abs. 1, 24 Abs. 1 und 26 Abs. 4 zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses gemäß § 26 Abs. 2 KV1.
- (3) Der Präsident/die Präsidentin beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und die ~~Leiter~~-Vorsitzenden der Gesprächskreise der Synode sollen können zu den Sitzungen eingeladen werden.

III. Sitzungen

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht einzelne Angelegenheiten nach Beschluss der Landessynode nichtöffentlich behandelt werden.
- (2) Über einen Antrag auf nichtöffentliche Behandlung wird von der Synode unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt und beschlossen.
- (3) Über die Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung sind die Synodalen zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die Synode nichts anderes beschließt.

§ 8 Andacht

Die Sitzungstage beginnen und schließen mit Andacht oder Gebet, die von einem Mitglied der Synode gehalten werden sollen.

§ 9 Einleitung der Sitzungen

Nach Eröffnung der Sitzung gibt der Präsident/die Präsidentin das Ausscheiden und den Neueintritt sowie die Verhinderung von Synodalen, besondere Eingänge und andere wichtige Mitteilungen bekannt.

§ 10 Tagesordnung

(1) Der Präsident/die Präsidentin stellt die Tagesordnung nach Beratung im Ältestenrat im ~~Einvernehmen~~ **Benehmen** mit dem Landesbischof/der Landesbischofin auf.

(2) Zur Aussprache ohne Beschlussfassung über ein Thema von allgemeinem aktuellem Interesse sieht die Tagesordnung den Gegenstand ‚Aktuelle Stunde‘ vor. Vorschläge für ein bestimmt bezeichnetes Thema können von mindestens zehn Synodalen oder einem Gesprächskreis schriftlich bis 20 Uhr am Abend vor der zur Eröffnung der Tagung beim Präsidenten/der Präsidentin eingereicht werden. Diese/r entscheidet ~~vor Eröffnung der Tagung noch am selben Abend im im~~ **Einvernehmen Benehmen** mit dem Landesbischof/der Landesbischofin und dem Ältestenrat, ~~welches der eingereichten Themen oder welche zwei Themen ausgewählt werden, über die Aufnahme eines Themas. Bei mehreren Themenvorschläge entscheidet der Präsident/die Präsidentin nach Beratung im Ältestenrat im Benehmen mit dem Landesbischof über die Themenauswahl und die Dauer der Aktuellen Stunde.~~

Formatiert: Durchgestrichen

(3) Die Synode kann die Tagesordnung ändern, die Sitzung unterbrechen oder sich vertagen. Gegenstände können nicht neu auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn zehn Synodale widersprechen.

(4) Die Tagesordnung wird den Synodalen und dem Oberkirchenrat rechtzeitig übersandt.

Formatiert: Standard, Abstand Vor: 0 Pt., Nach: 12 Pt., Leerraum zwischen asiatischem und westlichem Text nicht anpassen, Leerraum zwischen asiatischem Text und Zahlen nicht anpassen

§ 11 Schließung der Sitzung

Der Präsident/die Präsidentin -schließt die Sitzung, wenn die Tagesordnung erledigt ist, wenn die Synode es beschließt oder wenn die Fortsetzung wegen Beschlussssunfähigkeit oder aus anderen Gründen ~~z. B. wegen störender Unruhe~~ unmöglich wird.

Formatiert: Schriftartfarbe: Orange, Durchgestrichen

§ 12 Sitz- und Redeordnung

(1) Die Mitglieder der Synode sitzen nach ~~dem Lebensalter~~ **Gesprächskreisen**.

(2) Wortmeldungen werden an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet.

(3) Die Redner/Rednerinnen richten ihre Ausführungen ausschließlich an die Synode. Es soll möglichst in freier Rede gesprochen werden.

Anlage zum Antrag Nr. 06/16: Änderung der Geschäftsordnung

- (4) Das erste und letzte Wort hat bei Ausschussberichten der Berichterstatter/die Berichterstatterin, bei Anträgen der Antragsteller/die Antragstellerin und bei Vorlagen des Oberkirchenrats dessen Vertretunger.
- (5) Im Übrigen wird – vorbehaltlich § 19 KV1 – nach der Reihenfolge der Redeerliste gesprochen. Ausnahmsweise kann der Präsident/die Präsidentin mit Rednern für und wider den Hauptantrag oder aus den Gesprächskreisen abwechseln. Geladene Gäste kommen nach Aufforderung des Präsidenten/der Präsidentin zu Wort.
- (6) Auf Antrag kann der Präsident/die Präsidentin Mitgliedern der Synode das Wort zu einer Zwischenbemerkung erteilen. Die Zwischenbemerkung soll unmittelbar nach dem Redebeitrag erfolgen, dem sie gilt. Sie darf zwei Minuten Dauer nicht übersteigen. Für Zwischenbemerkungen sind die Saalmikrofone zu benutzen. Zwischenbemerkungen zu Zwischenbemerkungen sind nicht zulässig. Redner/Rednerinnen sollen Gelegenheit erhalten, in längstens zwei Minuten auf die Zwischenbemerkungen zu ihrem Redebeitrag einzugehen. Zu einem Redebeitrag sind maximal drei Zwischenbemerkungen zulässig.

§ 13 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Zur Geschäftsordnung kann das Wort außerhalb der Reihe verlangt werden.
- (2) Jedes Mitglied der Synode kann insbesondere beantragen,
 - a) Beschränkung der Redezeit,
 - b) Schließung der Redeerlisten,
 - c) Schlusser der Beratung,
 - d) Übergang zur Tagesordnung,
 - e) Überweisung des Verhandlungsgegenstandes an einen Ausschusser.
- (3) Wer zur Sache gesprochen hat, kann hierzu in der selbengleichen Sitzung einen Antrag nach Absatz 2 Buchst. a)–d) nicht stellen.
- (4) Anträge auf Schlusser der Beratung und Schließung der Redeerliste können erst gestellt werden, wenn fünf Synodale und mindestens ein/e Synodale/r aus jedem Gesprächskreis zur Sache gesprochen haben. Hat noch nicht jeder kein Gesprächskreis zur Sache gesprochen, so ist einem Vertretunger des Gesprächskreises zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dem Antrag auf Schlusser der Beratungen ist stattzugeben, wenn zwei Drittel der anwesenden Synodalen zustimmen. Zu Gesetzentwürfen und Vorlagen gemäß § 23 Ziff. 1 KV1 kann der Übergang zur Tagesordnung nicht beantragt werden.
- (5) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird ohne Aussprache alsbald abgestimmt. Je eine kurze Stellungnahme für und gegen den Antrag ist zuzulassen.
- (6) Die in § 12 Abs. 4 Angeführten (Berichterstatter/Berichterstatterinnen, Antragsteller/Antragstellerinnen und Vertreter/Vertreterinnen des Oberkirchenrats) erhalten das Schlusserwort auch bei Annahme eines Antrags nach Absatz 2 Buchst. b und c). Bei Anträgen nach Absatz 2 Buchst. e) ist dem/der Ausschusservorsitzenden auf Verlangen das Wort zu erteilen.

Kommentar [KH3]: Dieses NICHT scheint mir logisch.

Formatiert: Schriftartfarbe: Orange, Durchgestrichen

§ 14 Persönliche Erklärungen

- (1) Zu persönlichen Erklärungen erteilt der Präsident/die Präsidentin auch außerhalb der Tagesordnung das Wort. Er/Sie kann insoweit von der Rednerliste abweichen.
- (2) Persönliche Erklärungen dürfen nur die Stellungnahme zu Äußerungen, die die eigene Person betreffen,

Anlage zum Antrag Nr. 06/16: Änderung der Geschäftsordnung

die Berichtigung eigener Ausführungen oder die Richtigstellung einer Wiedergabe von Ausführungen zum Gegenstand haben.

§ 15

Aufrechterhaltung der Ordnung

- (1) Ein Redner/eine Rednerin, der/die vom Verhandlungsgegenstand abweicht, wird vom Präsidenten/von der Präsidentin zur Sache verwiesen. Wer die Ordnung verletzt, wird vom Präsidenten/von der Präsidentin gerügt und zur Ordnung gerufen.
- (2) Ist ein Redner/Rednerin dreimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Ruf durch den Präsidenten/die Präsidentin auf die Folgen eines weiteren Rufs aufmerksam gemacht worden, so kann ihm/ihr die Synode auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin das Wort entziehen. Der Beschluss ~~er~~geht ohne Beratung. Nach der Wortentziehung wird dem Redner/Rednerin das Wort vor Erledigung des zur Beratung stehenden Gegenstandes nicht mehr erteilt.
- (3) Gegen Rügen und Ordnungsrufe kann der Synodale bis zum Beginn der nächsten Sitzung schriftlich Einsprache erheben. Über sie wird ohne Beratung abgestimmt.

IV. Gesetze, Vorlagen, Anträge und sonstige Eingänge

§ 16

Gesetzentwürfe

- (1) Die Beratung von Gesetzentwürfen (§ 22 KV1) beginnt mit einer Aussprache über die Grundsätze der Vorlage (Grundsatzaussprache). Anschließend wird über die einzelnen Artikel oder Paragraphen gesondert beraten und abgestimmt (1. Lesung). Mit Zustimmung der Synode kann die Grundsatzaussprache entfallen, die Reihenfolge geändert und können zur Beratung und Abstimmung mehrere Artikel oder Paragraphen zusammengefasst werden.
- (2) Der ersten Lesung folgt die Abstimmung über den gesamten Gesetzentwurf (2. Lesung). Sie erfolgt in der Regel ohne Aussprache. Soweit eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, müssen erste und zweite Lesung an verschiedenen Tagen stattfinden.

§ 17

Selbständige Anträge und Vorlagen

Selbständige Anträge und Vorlagen i. S. von § 23 Ziff. 1 KV1) sind dem Präsidenten/der Präsidentin zu übergeben. Sie müssen – soweit sie nicht vom Oberkirchenrat eingebracht werden – von mindestens zehn Synodalen unterzeichnet sein oder von einem Ausschuss oder von einem Gesprächskreis eingebracht werden und schriftlich begründet sein. Sie beginnen mit den Worten: „Die Landessynode möge beschließen.“, und werden so gefasst, wie sie zum Beschluss erhoben werden sollen. Eine kurze ergänzende mündliche Begründung ist zulässig. § 29 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 18

Verweisung und Anhörung

Gesetzentwürfe sowie selbständige Anträge und Vorlagen sind – unbeschadet von § 10 Absatz 3 – dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen, sofern die Synode nichts anderes beschließt. Sie können durch Beschluss der Synode jederzeit zur erneuten Vorberatung an den Ausschuss zurückverwiesen werden. Dem Evangelischen Kirchentag kann bei

Anlage zum Antrag Nr. 06/16: Änderung der Geschäftsordnung

Fragen, die die Kirchengemeinden betreffen, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben

werden. ~~Eine Aussprache über selbständige Anträge findet nur statt, wenn die Synode es beschließt.~~ Selbständige Anträge können mit und ohne Aussprache an den zuständigen Ausschuss verwiesen werden. Ob eine Aussprache stattfindet entscheidet die Synode.

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen

Kommentar [KH4]: Die zwei Sätze passen m.E. nicht zusammen.

§ 19 Unselbständige Anträge

Unselbständige Anträge, insbesondere Änderungsanträge, können – soweit sie nicht vom Oberkirchenrat eingebracht werden – von jedem Mitglied der Synode gestellt werden. Sie sind dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich vor Eintritt in die Abstimmung zu übergeben.

§ 20 Anfragen

- (1) Die Synodalen haben das Recht über den Präsidenten/die Präsidentin an den Oberkirchenrat Anfragen zu richten.
- (2) Die Beantwortung einer von mindestens zehn Synodalen ~~oder einem Gesprächskreis~~ gestellten Anfrage hat auf Antrag mündlich vor der Synode zu erfolgen (förmliche Anfrage). An die Beantwortung kann sich auf Beschluss ~~ss~~ der Synode eine Aussprache anschließen.
- (3) Andere Anfragen können schriftlich beantwortet werden. Der Präsident/die Präsidentin wird von der Antwort benachrichtigt und macht von der Anfrage und der Antwort der Synode Mitteilung, falls die Angelegenheit von allgemeiner Bedeutung ist.

§ 21 Eingaben

- (1) Eingaben an die Landessynode sind schriftlich beim Präsidenten/der Präsidentin einzureichen.
- (2) Sie dürfen sich nur auf Gegenstände beziehen, für die die Synode zuständig ist, dürfen nicht gegen die Strafgesetze oder die guten Sitten verstoßen und müssen unterzeichnet sein.
- (3) Der Präsident/die Präsidentin entscheidet über die Zulassung. ~~Und~~ über die Weiterbehandlung der Eingabe entscheidet der Ältestenrat.

V. Abstimmung

§ 22 Fragestellung

- (1) Ist die Beratung geschlossen, so wird abgestimmt. Für Punkte, die in der Beratung nicht behandelt worden sind, kann der Präsident/die Präsidentin die Zustimmung der Synode ohne besondere Abstimmung feststellen, wenn kein Synodaler widerspricht.
- (2) Jeder Abstimmungsgegenstand ist vom Präsidenten/von der Präsidentin so zu fassen, dass ~~ss~~ darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.

Anlage zum Antrag Nr. 06/16: Änderung der Geschäftsordnung

- (3) Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, so bestimmt der Präsident/die Präsidentin die Reihenfolge der Abstimmung. Dabei erhalten Abänderungsanträge ihre Stelle vor den Anträgen, auf welche sie sich beziehen, weitergehende vor denjenigen, welche eine geringere Abweichung von dem Hauptantrag enthalten.
- (4) Wird gegen die Fassung einer Frage oder eines Antrags oder gegen die Festsetzung der Reihenfolge Einspruch erhoben, so entscheidet die Synode darüber ohne Aussprache.
- (5) Sind Änderungsanträge angenommen, so wird über den Hauptantrag in seiner neuen Fassung abgestimmt. Wird dieser abgelehnt, so entfallen damit die bereits angenommenen Änderungsanträge.
- (6) Nach Abschluss einer Abstimmung oder Wahl ist deren Wiederholung nicht zulässig.

§ 23 Abstimmungsregeln

- (1) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handerheben.
- (2) Namentliche Abstimmung mus erfolgen, wenn es zehn anwesende Synodale oder ein Gesprächskreis vor der Abstimmung beantragen.
- (3) Wer an dem Gegenstand der Abstimmung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Abstimmung zu entfernen; er mus auf sein Verlangen vorher gehört werden.
- (4) Wird vor einer Abstimmung oder Wahl die Beschlufähigkeit bezweifelt, ist sie vom Präsidenten/der Präsidentin festzustellen. Nach der Feststellung der Beschlunfähigkeit hebt der Präsident/die Präsidentin die Sitzung auf und gibt den Zeitpunkt der Fortsetzung bekannt.

§ 24 Wahlregeln

- (1) Für die Wahlen macht der Ältestenrat Vorschläge. Aus der Mitte der Synode können weitere Wahlvorschläge eingereicht werden. Für diese sind mindestens zehn Unterschriften erforderlich.
- (2) Die Wahlvorschläge sind zu Beginn ~~der derjenigen~~ Sitzung einzubringen, zu verlesen, welche der Wahl vorangeht. Zwischen Einbringung und Wahlhandlung müssen mindestens 5 Stunden liegen. ~~diesen beiden Sitzungen soll eine Verhandlungspause von zwei Stunden liegen. Eine Aussprache zur Person findet nicht statt.~~
- (3) Die zu wählenden ordentlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen dürfen nicht in einem Wahlgang gewählt werden. Wer als ordentliches Mitglied vorgeschlagen, aber nicht gewählt ist, kann als Stellvertreter/Stellvertreterin gewählt werden.
- (4) Gewählt wird geheim. Der Präsident/die Präsidentin bezeichnet die Mitglieder, die die Stimmen sammeln. Dann zählen während der Sitzung die Schriftführer/Schifführerinnen mit den Sammlern die Stimmen. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als gewählt werden können, so werden die an letzter Stelle eingetragenen Namen, soweit sie die zulässige Zahl überschreiten, nicht berücksichtigt.
- (5) Ein anderes Wahlverfahren kann vor der Wahl beschlossen werden, wenn nicht mindestens zehn anwesende Synodale widersprechen. Dies gilt nicht bei der Wahl des Landesbischofs/der Landesbischofin, des Präsidenten/der Präsidentin der Synode und seiner/ihrer Stellvertreter sowie der Mitglieder des Landeskirchenausschusses und des Verwaltungsgerichts.

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen

Anlage zum Antrag Nr. 06/16: Änderung der Geschäftsordnung

§ 25 Stimmenmehrheit

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei Abstimmungen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen die einfache Mehrheit mindestens jedoch mit mehr als der Hälfte der nach § 18 Kirchenverfassung zur Beschlussfähigkeit erforderlichen Mitgliederzahl. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das höhere Lebensalter.
- (2) ~~Stimmhaltungen und Stimmgaben, die nicht unbedingt auf „Ja“ lauten, zählen als „Nein“.~~

Formatiert: Durchgestrichen

VI. Ausschüsse

§ 26 Bestellung

- (1) Die Synode bestellt zur Vorbereitung ihrer Verhandlungen für die Wahldauer die erforderlichen Ausschüsse. Für einzelne Gegenstände können Sonderausschüsse bestellt werden.
- (2) ~~Die Ausschussmitglieder werden auf nach den Vorschlägen der Gesprächskreise gewählt.~~ Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse sollen die verschiedenen Gaben und Kräfte, die in der Landessynode lebendig sind, berücksichtigt werden.
- (3) Die Synode bestimmt die Zahl der Mitglieder jedes Ausschusses. Für ein Mitglied, das aus einem Ausschuss ausgeschieden oder dauernd verhindert ist, die Sitzungen des Ausschusses zu besuchen, wählt die Synode ein neues Mitglied.
- (4) Die Ausschüsse erhalten ihre Aufträge unbeschadet von § 21 Abs. 3 vom Präsidenten/von der Präsidentin nach Beratung im Ältestenrat oder von der Synode zugewiesen.

§ 27 Zusammentritt

- (1) Das älteste Mitglied des Ausschusses beruft unverzüglich die erste Sitzung ein.
- (2) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und je nach seinem Ermessen einen oder mehrere Berichterstatter/Berichterstatterinnen und einen oder mehrere Schriftführer/Schriftführerinnen. Der Schriftführer/die Schriftführerin muss nicht der Landessynode angehören.
- (3) Zur Vorbereitung und Ausführung einzelner Arbeiten für die Ausschussberatungen kann der Ausschuss aus seiner Mitte einen Unterausschuss einsetzen.

§ 28 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Der Präsident/die Präsidentin der Synode und seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen, der Landesbischof/die Landesbischöfin, seine/ihre Bevollmächtigten und die Prälaten/Prälatinnen, haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Auch können die Ausschüsse Mitglieder der Synode mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen hinzuziehen.
- (2) Die Beratungen der Ausschüsse sind vertraulich zu behandeln. Über die Ergebnisse

Anlage zum Antrag Nr. 06/16: Änderung der Geschäftsordnung

der Ausschussberatungen sind Mitteilungen an Dritte zulässig. Namen der Redner/Rednerinnen dürfen hierbei nicht genannt werden.

- (3) Jedes Mitglied der Synode ist berechtigt, an den Ausschuss-sitzungen als Zuhörer teilzunehmen. Berät der Ausschuss einen Antrag aus der Mitte der Synode, so ist der Antragsteller/die Antragstellerin Gelegenheit zur Äußerung zu geben. (Erstunterzeichner/Erstunterzeichnerin) schriftlich zu benachrichtigen. Während der Behandlung ihres/seines Antrags hat er/sie beratende Stimme.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse haben Ort und Zeit der von ihnen anberaumten Sitzungen dem Präsidenten/der Präsidentin der Synode und dem Oberkirchenrat bekannt zu geben.
- (5) Die Ausschüsse regeln ihre Geschäftsordnung selbst nach den Grundsätzen dieser Geschäftsordnung. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Falls keine andere Regelung getroffen worden ist, gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

§ 29 Befugnisse

- (1) Die Ausschüsse können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (2) Die Ausschüsse können beschließen, öffentliche Anhörungen von Sachverständigen, Interessenvertretern/Interessenvertreterinnen und anderen Auskunftspersonen zur Information über einen Beratungsgegenstand durchzuführen.
- (3) Sie können in den Grenzen ihres Auftrags selbständige Anträge stellen, den Oberkirchenrat um Aufschlüsse und Akten ersuchen und zur Entsendung von Vertretern einladen.

VII. Verhandlungsberichte

§ 30

- (1) Über die Verhandlungen der Synode wird ein Protokoll geführt.
- (2) Jeder Redner /jede Rednerin erhält eine Niederschrift seiner/ihrer Rede zur Prüfung. Gibt er/sie Wird diese nicht binnen der nächsten acht Tage zurückgegeben, so gilt sie als genehmigt.
- (3) Berichtigungen dürfen den Sinn der Rede nicht ändern. Bestehen Zweifel über den Wortlaut der Ausführungen, so entscheidet der Protokollausschuss, der aus drei Mitgliedern der Landessynode besteht.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 31 Auslegung

- (1) Über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Synode.

Anlage zum Antrag Nr. 06/16: Änderung der Geschäftsordnung

(2) Im Einzelfall sind Abweichungen von der Geschäftsordnung zulässig, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird und niemand widerspricht.

**§ 32
Änderung**

Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur mit Zweidrittelmehrheit möglich. Dem Rechtsausschuss muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

~~§ 33
Fortgeltung der Geschäftsordnung~~

~~Die Geschäftsordnung gilt auch nach der Wahl einer Landessynode weiter, bis sie von dieser geändert wird.~~

**§ 34
Unerledigte Geschäfte**

Mit dem Ende der Wahlperiode gelten alle Vorlagen, Anträge und Anfragen an die Landessynode, über die noch nicht entschieden wurde, als erledigt.

¹⁾ Abgedruckt unter Nr. 1 dieser Sammlung.

(© Wolters-Kluwer-Deutschland)